

Mandanteninfo 7 – Corona: Steuern und Sozialversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem wir Sie in unserer Mandanteninfo 6 auf den aktuellsten Stand hinsichtlich der wesentlichen Änderungen im Bereich Förderhilfen und Finanzierung gebracht haben, dürfen wir Ihnen heute die **wesentlichen Änderungen/Neuerungen** im Bereich **Steuern und Sozialversicherung** mitteilen.

Sonderzahlungen für Beschäftigte im Jahr 2020 – 1.500 € steuerfrei

In der Corona-Krise werden Sonderzahlungen für Beschäftigte bis zu einem Betrag von **1.500 €** im Jahr 2020 **steuer- und sozialversicherungsfrei** gestellt. Dies teilte das BMF aktuell mit.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können ihren Beschäftigten nun Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 € steuerfrei auszahlen oder als Sachleistungen gewähren. Erfasst werden Sonderleistungen, die die **Beschäftigten** zwischen dem **1.3.2020 und dem 31.12.2020 erhalten**.

Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** geleistet werden. Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Andere Steuerbefreiungen und Bewertungserleichterungen bleiben hiervon unberührt. Die Beihilfen und Unterstützungen bleiben **auch in der Sozialversicherung beitragsfrei**.

Da **nicht nach Berufen getrennt** werden kann, **gilt** die Steuerfreiheit **für alle Zulagen** bis insgesamt 1.500 € über dem vereinbarten Arbeitslohn.

Widerruf Lastschriftmandat Umsatzsteuer

Um zu vermeiden, dass vor Entscheidung über die beantragte Billigkeitsmaßnahme (Anträge auf Stundung und Vollstreckungsaufschub zur Umsatzsteuer) Abbuchungen vom Konto erfolgen, weist das Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz Unternehmer und Gewerbetreibende darauf hin, dass in diesen Fällen bei der Übermittlung der Umsatzsteuervoranmeldung die Möglichkeit besteht, Kennziffer 26 auszuwählen. Hiermit kann ausnahmsweise ein bereits gewährter Lastschrifteinzug der Umsatzsteuer für diesen Zeitraum unterbunden werden. Für Voranmeldungen anderer Zeiträume bleibt das ursprünglich erteilte SEPA-Lastschriftmandat bestehen.

In Fällen, in denen **wir für Sie die Umsatzsteuervoranmeldungen übermitteln**, werden wir **selbstverständlich ungefragt für Sie tätig** und **widerrufen einmalig** das Lastschriftverfahren für Sie.

Kurzfristige Beschäftigung – Vorübergehende Anhebung der Zeitgrenzen

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn sie innerhalb eines Zeitjahres auf längstens 3 Monate oder 70 Arbeitstage befristet ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird. **Diese Zeitgrenzen** werden für den **Zeitraum vom 1.3.2020 bis 31.10.2020** auf **5 Monate bzw. 115 Arbeitstage angehoben**. Dies hat auch Einfluss auf die geringfügig entlohnte Beschäftigung bei Überschreitung der Entgeltgrenze aufgrund eines gelegentlichen unvorhersehbaren Überschreitens. **Unsere Lohnexperten** stehen Ihnen für **Rückfragen** in diesem Bereich **gerne zur Verfügung**.

Für sämtliche Fragen steht Ihnen unser Team per Mail, Fax, Telefon und Videokonferenz wie gewohnt zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien für die nächste Zeit alles Gute.

Ihr TEAM von W&N

